



Brüssel, den 28. Februar 2019
(OR. en)

12176/17
ADD 1 DCL 1

JUSTCIV 205

FREIGABE

des Dokuments	12176/17 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	15. September 2017
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Instrumente für die Durchsetzung infolge einer Schlichtung im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschlossener Vereinbarungen zur Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten zu verhandeln – Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. September 2017
(OR. en)

12176/17
ADD 1

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

JUSTCIV 205

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Instrumente für die Durchsetzung infolge einer Schlichtung im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschlossener Vereinbarungen zur Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten zu verhandeln
– Annahme

DECLASSIFIED

ANHANG

zu dem

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, Instrumente für die Durchsetzung infolge einer Schlichtung im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschlossener Vereinbarungen zur Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten zu verhandeln

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ÜBEREINKOMMENS UND EINES PARALLELEN MUSTERGESETZES (IM FOLGENDEN "DIE (KÜNFTIGEN) INSTRUMENTE") FÜR DIE DURCHSETZUNG INFOLGE EINER SCHLICHTUNG IM RAHMEN DER KOMMISSION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INTERNATIONALES HANDELSRECHT (UNCITRAL) GESCHLOSSENER VEREINBARUNGEN ZUR BEILEGUNG INTERNATIONALER HANDELSSTREITIGKEITEN

1. Allgemeine Grundsätze

Generell sollte sich die Union dafür aussprechen, dass die künftigen Instrumente die Durchsetzung infolge einer Schlichtung geschlossener internationaler Handelsvereinbarungen und ein System der (...) Durchsetzung vorsehen, in dessen Rahmen keine Kontrolle im Herkunftsstaat stattfindet und die Durchsetzungsbehörde eine Reihe von Einwendungen geltend machen kann, um die Durchsetzung zu verweigern – *siehe Punkt 5 "Durchsetzungsmechanismus"*.

Die Instrumente sollten klare und präzise Vorschriften enthalten, die den Parteien einer Streitbeilegungsvereinbarung eine angemessene Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit bieten. Außerdem sollten die Instrumente gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten, in denen solche Vereinbarungen durchgesetzt werden sollen, über die erforderlichen Instrumente verfügen, um die Durchsetzung zu verweigern, wenn während des Schlichtungsverfahrens die Rechte der Parteien nicht gewahrt wurden oder wenn die Streitbeilegungsvereinbarung gegen Grundprinzipien des Rechts oder der öffentlichen Ordnung des betreffenden Staates oder gegen Grundprinzipien des EU-Rechts verstößt.

2. Form der Instrumente

Angesichts der Zweifel mehrerer Mitgliedstaaten hinsichtlich dieses Projekts und der allgemeinen Bevorzugung eines nichtbindenden Textes sollte sich die Union für die Ausarbeitung von (...) Mustervorschriften aussprechen, die das UNCITRAL-Mustergesetz zur Schlichtung von 2002 ergänzen. Des Weiteren kann sich die Union kompromisshalber dafür aussprechen, dass zeitgleich zwei diesbezügliche Instrumente ausgearbeitet werden, nämlich ein Übereinkommen und ein Mustergesetz. Jedoch sollte klargestellt werden, dass von der EU und ihren Mitgliedstaaten nicht erwartet werden kann, dass sie diese Instrumente annehmen.

Die beiden Instrumente sollten ähnliche Bestimmungen enthalten, die soweit notwendig auf die jeweilige Form des Instruments abgestimmt sind.

In Bezug auf das Übereinkommen sollte die Union nach Kräften dafür Sorge tragen, dass sein Wortlaut im Einklang mit diesen Verhandlungsrichtlinien steht, damit der Union künftig die Möglichkeit offensteht, gegebenenfalls ein solches Übereinkommen zu unterzeichnen. Die Union sollte sich dafür aussprechen, einen Text (in die Präambel o. Ä.) aufzunehmen, der den Mitgliedstaaten die nötige Freiheit einräumt, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren/ihm beizutreten, ohne Erwartungen in dieser Hinsicht zu wecken.

3. Anwendungsbereich

Die künftigen Instrumente sollte bei der Durchsetzung von Vereinbarungen zur Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten zur Anwendung gelangen, wobei verbraucher-, familien- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten ausdrücklich auszunehmen sind. Eine Streitbeilegungsvereinbarung sollte als international angesehen werden, wenn die Parteien, die sie geschlossen haben, ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben. Das Instrument sollte zudem eine Definition des Begriffs "Niederlassung" und – für den Fall, dass keine Niederlassung bestimmt werden kann – einen Verweis auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Partei enthalten.

Es sollte sichergestellt werden, dass sich die Instrumente nicht auf die Anerkennung von Vereinbarungen zur Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten erstrecken, damit das Recht von EU-Unternehmen und -Bürgern auf Zugang zu den Gerichten gewahrt wird. Es sollte klargestellt werden, dass dies die Parteien nicht davon abhalten würde, die Streitbeilegungsvereinbarung als Einwendung heranzuziehen.

Die Instrumente sollten nur für Streitbeilegungsvereinbarungen gelten, die das Ergebnis einer Schlichtung sind. Die Definition des Begriffs "Schlichtung" sollte sich auf den Wortlaut des Artikels 1 Absatz 3 des UNCITRAL-Mustergesetzes von 2002 stützen und somit die Schlüsselmerkmale des Verfahrens beinhalten, insbesondere die Unterstützung durch einen Dritten oder Dritte ("Schlichter"), der nicht befugt ist bzw. die nicht befugt sind, den Parteien eine Lösung der Streitigkeit aufzuerlegen.

Es sollte sichergestellt werden, dass in den Instrumenten ausdrücklich festgelegt wird, dass sie keinerlei Anwendung auf gerichtliche Vergleiche und auf Streitbeilegungsvereinbarungen, die als von Schiedsgerichten erlassene Schiedssprüche mit dem vereinbarten Wortlaut formalisiert wurden, findet.

Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass **die** Instrumente von staatlichen Stellen geschlossene Streitbeilegungsvereinbarungen nur insoweit ausschließen, als solche Stellen in Ausübung hoheitlicher Befugnisse handeln (*acta iure imperii*).

Die Instrumente sollten ausschließlich auf endgültige und nicht an Bedingungen geknüpfte Streitbeilegungsvereinbarungen Anwendung finden.

4. Form der Streitbeilegungsvereinbarung

Die Instrumente sollten vorschreiben, dass die Streitbeilegungsvereinbarung schriftlich abzufassen ist und die Einverständniserklärung der Parteien enthält, aufgrund ihrer Unterzeichnung der Vereinbarung an deren Modalitäten gebunden zu sein. Des Weiteren sollte vorgeschrieben werden, dass ein Schlichter an dem Verfahren beteiligt gewesen ist, die Streitbeilegungsvereinbarung das Ergebnis einer Schlichtung ist und der Schlichter zu diesem Zweck entweder die Vereinbarung unterzeichnet oder eine Erklärung über seine Beteiligung an dem Verfahren abgegeben hat. Darüber hinaus sollte der durchsetzbare Inhalt der Streitbeilegungsvereinbarung klar und verständlich dargelegt werden.

5. Durchsetzungsmechanismus

Die Instrumente sollten ein System der Durchsetzung umfassen, in dessen Rahmen die Streitbeilegungsvereinbarung nur in dem Staat, in dem sie durchgesetzt werden soll, einer Kontrolle unterliegt, indem die Durchsetzungsbehörde eine Reihe von Einwendungen geltend machen kann, die von Amts wegen oder vom Durchsetzungsgegner zu erheben sind, damit die Durchsetzung verweigert werden kann (dieses System nennt sich in der Terminologie der UNCITRAL "unmittelbare Durchsetzung", da keine Kontrolle im Herkunftsstaat stattfindet).

Es sollte sichergestellt werden, dass keine Bestimmung der künftigen Instrumente in dem Sinne ausgelegt werden könnte, dass sie den Staat, in dem die Durchsetzung erfolgen soll, daran hindert, bei der Umsetzung dieser Instrumente vorzuschreiben, dass eine zuständige Stelle dieses Staates die Streitbeilegungsvereinbarung erst durchsetzbar machen muss, bevor diese durchgesetzt wird/werden kann.

6. Einwendungen gegen die Durchsetzung

Die Instrumente sollte Einwendungen gegen die Durchsetzung vorsehen, die entweder vom Durchsetzungsgegner geltend gemacht oder von der Durchsetzungsbehörde von Amts wegen geprüft werden. Insbesondere in Anbetracht des Systems der "unmittelbaren Durchsetzung" sollten die Einwendungen in jedem Fall sicherstellen, dass der Beitritt zu unangemessenen Streitbeilegungsvereinbarungen in der EU nicht möglich ist.

Beispielsweise sollten **die** Instrumente eine Einwendung in Bezug auf die öffentliche Ordnung des Staates, in dem die Durchsetzung erfolgen soll, sowie eine Einwendung enthalten, die die Verweigerung der Durchsetzung gestattet, wenn die Streitigkeit, die Gegenstand der Vereinbarung ist, nicht im Wege der Schlichtung nach dem Recht des betreffenden Staates beigelegt werden kann.

7. Parteiautonomie bei der Anwendung des Instruments

Es sollte sichergestellt werden, dass nur Streitbeilegungsvereinbarungen, in denen sich die Parteien dafür entschieden haben, dass **die** künftigen Instrumente auf ihre Streitbeilegungsvereinbarung Anwendung findet, in der EU durchsetzbar sein sollten.

8. Beitrittsklausel

Das Übereinkommen sollte eine Klausel enthalten, der zufolge der Beitritt von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie der Europäischen Union möglich ist, eventuell zusammen mit einer Trennungsklausel (*siehe nächster Punkt*).

9. Trennungsklausel

Je nach seinem Inhalt sollte das Übereinkommen eine Trennungsklausel enthalten, die für eine reibungslose Verbindung zwischen den Instrumenten des EU-Rechts und dem Übereinkommen sorgt und die Anwendung derzeitiger oder künftiger Unionsinstrumente gewährleistet, insbesondere sofern diese die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche zwischen den EU-Mitgliedstaaten betreffen. Insbesondere sollte in der Trennungsklausel die besondere Beziehung der Union mit Dänemark und mit den Vertragsstaaten des Luganer Übereinkommens von 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen Rechnung getragen werden.

DECLASSIFIED